

## **Flecken Diesdorf**

# **H a u p t s a t z u n g des Flecken Diesdorf**

Auf Grund des § 10 i. V. m §§ 8 und 45 Abs 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA Nr. 12/2014 S. 288) hat der Gemeinderat des Flecken Diesdorf in seiner Sitzung am 08.07.2014 folgende Hauptsatzung beschlossen

## **I. ABSCHNITT BENENNUNG VON HOHEITSZEICHEN**

### **§ 1 Name, Bezeichnung**

Die Gemeinde führt den Namen „ Diesdorf “ und die Bezeichnung „ Flecken “.

### **§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel**

(1) Das Wappen des Flecken Diesdorf zeigt in Rot ein von vier steigenden goldenen Eichenblättern bewinkeltes golden bordiertes schwarzes Kreuz mit einem Herzschild, der Herzschild schwarz-gold schräggeviert, belegt mit einer Fensterraute in verwechselten Farben.

(2) Die Flagge des Flecken Diesdorf zeigt die Farben Schwarz/Gelb.  
Es ist eine Flagge mit zwei schmalen, schwarzen Außenstreifen und einem breiteren gelben Mittelstreifen, der mit dem Gemeindewappen belegt ist.

(3) Der Flecken führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Die Umschrift lautet „Flecken Diesdorf - Landkreis Altmarkkreis Salzwedel“.  
Im Dienstsiegel wird das Wappen geführt.

### **§ 3 Gebiet der Gemeinde**

Das Gebiet der Gemeinde umfasst folgende Ortsteile:  
Diesdorf, Abendorf, Peckensen, Dankensen, Hohenböddenstedt, Molmke, Lindhof, Waddekath, Haselhorst, Schadeberg, Schadewohl, Dülseberg, Bergmoor, Höddelsen, Neuekrug, Reddigau, Mehmke, Hohengrieben, Wüllmersen.

## **II. ABSCHNITT ORGANE**

### **§ 4 Vorsitz im Gemeinderat**

- (1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates
- (2) Der Gemeinderat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus seiner Mitte einen Stellvertreter des Bürgermeisters für den Verhinderungsfall.  
Der Stellvertreter vertritt den Bürgermeister auch in der Funktion des Vorsitzenden des Gemeinderates.
- (3) Der stellvertretende Bürgermeister kann abgewählt werden. Eine Nachwahl hat unverzüglich zu erfolgen.

### **§ 5 Ausschüsse des Gemeinderates**

- (1) Der Gemeinderat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse:
  - als beschließender Ausschuss den Hauptausschuss bestehend aus 5 Gemeinderäten und dem Bürgermeister  
als Vorsitzenden
  - als beratende Ausschüsse
    - den Bau- und Umweltausschuss bestehend aus 5 Gemeinderäten
    - den Sozial- und Kulturausschuss bestehend aus 4 Gemeinderäten
1. Die Ausschüsse werden in der Weise gebildet, dass die vom Gemeinderat festgelegten Sitze auf die Vorschläge der Fraktionen des Gemeinderates entsprechend dem Verhältnis der Mitgliederzahl der einzelnen Fraktionen zur Mitgliederzahl aller Fraktionen verteilt werden.  
(§ 47 KVG LSA)
2. Der Bürgermeister kann jederzeit mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen. Auf Verlangen ist ihm das Wort zu erteilen.
3. Die Ausschussvorsitze, die nicht der Bürgermeister innehat, werden den Fraktionen im Gemeinderat in der Reihenfolge der Höchstzahlen nach d' Hondt zugeteilt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, dass der Vorsitzende des Gemeinderates zieht.  
Die Fraktionen benennen die beratenden Ausschüsse, deren Vorsitze sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen den Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Gemeinderäte.  
Die Fraktion, die den Vorsitzenden stellt, benennt auch den Vertreter für den Verhinderungsfall aus der Mitte der dem jeweiligen Ausschuss angehörenden Gemeinderäte.
4. Die Ausschussmitglieder können durch Mitglieder ihrer Fraktion vertreten werden.
5. Die Fraktionen, auf die bei der Sitzverteilung in einem Ausschuss kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, ein Mitglied mit beratender Stimme in den Ausschuss zu entsenden.

6. Für bestimmte Angelegenheiten können weitere zeitweilige Ausschüsse gebildet werden

(2) Der Hauptausschuss entscheidet abschließend auch über:

1. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Ziff 7 und 10 KVG LSA, deren Vermögenswert 5.000,00 EURO nicht übersteigt,
2. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Ziff 16 KVG LSA, deren Vermögenswert 5.000,00 EURO nicht übersteigt.
3. Auftragsvergaben nach VOB und VOL über 2.500,- EURO mit einer Wertgrenze bis zu 50.000,00 EURO Netto.

Der Hauptausschuss berät die Beschlüsse des Gemeinderates vor.

Die vom Hauptausschuss gefassten abschließenden Beschlüsse werden in der nächsten Sitzung des Gemeinderates bekannt gegeben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

Ein Viertel aller Mitglieder des beschließenden Ausschusses kann dem Gemeinderat eine Angelegenheit zur Beschlussfassung unterbreiten.

(3) Beratende Ausschüsse

1. Als zusätzliche Mitglieder werden widerruflich durch den Gemeinderat drei sachkundige Einwohner für den Sozia- und Kulturausschuss und 4 sachkundige Einwohner für Bau- und Umweltausschuss lmit beratender Stimme berufen.

2. Die Amtszeit der sachkundigen Einwohner endet mit dem Zusammentritt des neu gewählten Gemeinderates, sofern ihre Berufung nicht zuvor widerrufen wird.

3. Für die Berufung der sachkundigen Einwohner gelten die §§ 41 und 47 (1) KVH LSA.

## **§ 6 Geschäftsordnung**

Das Verfahren im Gemeinderat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Gemeinderat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

Die Geschäftsordnung ist mit der Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderates zu beschließen.

## **§ 7 Bürgermeister**

(1) Der Gemeinderat entscheidet über die Zulässigkeit der für die Wahl zum Bürgermeister eingegangenen Bewerbungen auf der Grundlage der Kommunalverfassung LSA und des Kommunalwahlgesetzes LSA.

(2) Der Bürgermeister regelt in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung.

Er entscheidet weiterhin über Auftragsvergaben nach VOB und VOL bis zu einer Wertgrenze von 2.500,00 EURO Netto.

(3) Der Bürgermeister ist ermächtigt, zu unerheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben die Zustimmung zu erteilen. Im Flecken Diesdorf gelten über- und außerplanmäßige Ausgaben über 1.000,00 EURO als erheblich.

### **III. ABSCHNITT UNTERRICHTUNG UND BETEILIGUNG DER EINWOHNER**

#### **§ 8 Einwohnerversammlung**

(1) Einwohnerversammlungen beruft der Bürgermeister ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist ortsüblich bekannt zu machen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf 3 Tage verkürzt werden.

(2) Einwohnerversammlungen können auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden.

(3) Der Gemeinderat ist über den Ablauf der Einwohnerversammlung und wesentliche Ergebnisse in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

#### **§ 9 Einwohnerfragestunde**

(1) Der Gemeinderat hält zu Beginn einer ordentlichen öffentlichen Sitzung eine Einwohnerfragestunde ab. Der Bürgermeister kann in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde auf einen anderen Zeitpunkt legen.

(2) Der Bürgermeister stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich kein Einwohner zu Beginn der Fragestunde ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.

(3) Jeder Einwohner ist nach Angabe seiner Namen und seiner Anschrift berechtigt, höchstens eine Frage und zwei Zusatzfragen zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Gemeinde fallen. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.

(4) Die Beantwortung der Fragen erfolgte in der Regel mündlich durch den Bürgermeister. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von sechs Wochen - gegebenenfalls als Zwischenbescheid - erteilt werden muss.

#### **§ 10 Bürgerbefragung**

Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde. Sie kann nur auf Grundlage eines Gemeinderatsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu

beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung als Onlineabstimmung oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis

bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen

#### **IV. ABSCHNITT EHRENBÜRGER**

##### **§ 11 Ehrenbürger**

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechts des Fleckens bedarf einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder.

#### **V. ABSCHNITT ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG**

##### **§ 12 Öffentliche Bekanntmachung**

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen mit Ausnahme der Bekanntmachungen nach dem Kommunalwahlgesetz LSA/Kommunalwahlordnung LSA im Amtsblatt mit Informationsteil der Verbandsgemeinde Beetzendorf-Diesdorf „Findling“.

Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekannt zu machende Angelegenheit, so kann diese durch Auslegung in der Verbandsgemeinde Beetzendorf-Diesdorf, 38489 Beetzendorf, Marschweg 3 und im Bürgerbüro Diesdorf, Himmelreichstraße 1, 29413 Diesdorf während der Dienststunden ersetzt werden (Ersatzbekanntmachung). Auf die Ersatzbekanntmachung wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung im Amtsblatt mit Informationsteil der Verbandsgemeinde Beetzendorf-Diesdorf „Findling“ spätestens am Tage vor deren Beginn hingewiesen. Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält.

Die Wahlbekanntmachungen werden in den Aushängekästen nach Absatz 2 veröffentlicht und gelten am Tage nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung.

(2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse werden

- sofern zeitlich möglich auch einer gemäß § 53 Abs. 4 Satz 5 KVG LSA formlos und ohne Frist einberufenen Sitzung - durch Aushang in den Bekanntmachungskästen des Fleckens gemäß Anlage 1 öffentlich bekannt gemacht

(3) Alle übrigen Bekanntmachungen sind in den Bekanntmachungskästen des Fleckens gemäß Anlage 1 zu veröffentlichen. An die Stelle dieser Veröffentlichung kann als vereinfachte Form der Bekanntmachung auch der Aushang im Bekanntmachungskasten

am Rathaus, Himmelreichstraße 1, in 29413 Diesdorf treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung eine Person oder einen eng begrenzten Personenkreis betrifft.

Die Aushängefrist beträgt soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen.

## **VI. ABSCHNITT**

### **§ 13**

#### **Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

### **§ 14**

#### **In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten**

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt wird die Hauptsatzung des Flecken Diesdorf in der Fassung vom 21.09.2010 außer Kraft gesetzt.

Diesdorf, den 12.11.2014

Kloß  
Bürgermeister

Siegel

Genehmigung mit Auflagen gem. § 10 Abs. 2 KVG LSA erfolgte am 04.11.2014 mit AZ: 72.02-1510.105 durch den Altmarkkreis Salzwedel als zuständige Kommunalaufsichtsbehörde.  
Der § 7 Abs. 1 der Hauptsatzung ist von der Genehmigung ausgenommen.

## **Anlage 1 zur Hauptsatzung**

### **Aufstellung Schaukästen des Flecken Diesdorf**

1. Diesdorf                      Parkplatz Rathaus, Himmelreichstraße 1
2. Abbendorf                    am Lebensmittelgeschäft, Abbendorf Nr. 6 a
3. Dankensen                    am Feuerwehrgerätehaus Ortsmitte, gegenüber Dankensen Nr.12
4. Molmke                        an der Bushaltestelle, Molmke Nr. 11
5. Lindhof                        an der Bushaltestelle, Lindhof Nr. 17
6. Haselhorst                    an der Bushaltestelle, gegenüber Haselhorst Nr. 41
7. Waddekath                    vor Feuerwehrgerätehaus, Dorfstraße 8 a
8. Schadewohl                    Ortsmitte, vor Schadewohl Nr. 15
9. Schadeberg                    Bushaltestelle, Schadeberg Nr. 30
10. Dülseberg                    am Dorfgemeinschaftshaus, Dülseberg Nr. 17
11. Bergmoor                     an der Bushaltestelle, Bergmoor Nr. 8 a
12. Hohenböddenstedt        an der Scheune Hohenböddenstedt Nr. 1
13. Peckensen                    an der Bushaltestelle, Peckensen Nr. 19
14. Höddelsen                    Aushang im Fenster des DGH, Salzwedeler Str. 17
15. Reddigau                     neben der Buswartehalle an der Kreuzung Reddigau,  
Wittinger Straße 1
16. Neuekrug                    Schaukasten vor dem Grundstück Schulz, Alte Frachtstraße 14
17. Mehmke                        Aushangkasten, Dorfgemeinschaftshaus, Hauptstraße 7
18. Hohengrieben                Aushangkasten Dorfmitte, Nr. 5
19. Wüllmersen                    Aushangkasten Buswartehalle, Dorfstraße 10

